

Zusatzversorgungskasse



Informationen 1/2010

Saarbrücken, 30. Juli 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir informieren Sie über

- 1. Zehnte Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes**
- 2. Urteil des EuGH zur Riester-Rente**
- 3. Neue Grenzbeträge**

1. Zehnte Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

Der Verwaltungsbeirat hat am 28.06.2010 die Zehnte Satzungsänderung beschlossen. Nach der noch ausstehenden Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wird die Satzungsänderung im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.

Es erfolgte eine weitere Anpassung der Satzungsvorschriften an die Vorschriften der VO-RZVK vom 01.10.2008.

Neben weiteren redaktionellen Änderungen regelt die Zehnte Satzungsänderung den Wegfall der Klagemöglichkeit zum Schiedsgericht der Zusatzversorgungskasse mit Wirkung vom 01.01.2011.

- 2 -

Verwaltungsgebäude	Postanschrift	Kontakt	Bankverbindung	Sie erreichen uns
Fritz-Dobisch-Str. 12 66111 Saarbrücken	Postfach 10 24 32 66024 Saarbrücken	Telefon: 0681 40003-0 Telefax: 0681 40003-20 E-Mail: info@rzvk-saar.de Internet: www.rzvk-saar.de	Sparkasse Saarbrücken (BLZ 590 501 01) Abrechnungsverband I Kto.-Nr. 10 009 Abrechnungsverband II Kto.-Nr. 706 077 Freiwillige Versicherung Kto.-Nr. 704 007	von 8.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr, freitags bis 14.30 Uhr; sonst nach Vereinbarung.

In der Geschichte der Zusatzversorgung war das Schiedsgericht neben dem ordentlichen Gericht ein fester Bestandteil für die Versicherten und Rentner in der jeweiligen Satzung, gegen Entscheidungen der Kasse vor dem Schiedsgericht der ZVK zu klagen. In den letzten Jahren ist diese Möglichkeit nur noch ganz selten genutzt worden. Verschiedene weitere Entwicklungen haben nunmehr dazu geführt, auf das Schiedsgericht zu verzichten.

Entgegen der bei der VBL in Karlsruhe bestehenden Regelung, wonach gegen Urteile des Schiedsgerichtes noch die Berufung vor dem Oberschiedsgericht möglich ist (§§ 55 ff. VBLS), ist das vom Schiedsgericht der ZVK gefällte Urteil abschließend; weitere Rechtsmittel können hiergegen nicht mehr eingelegt werden. Hingegen kann der Betroffene gegen ein Urteil des ordentlichen Gerichtes Berufung einlegen.

Außerdem ist im Rahmen der Achten Satzungsänderung vom 16.12.2008 die sechsmonatige Frist zur Erhebung der Klage vor den ordentlichen Gerichten gestrichen worden.

Nachteile entstehen dem Betroffenen durch die Streichung des Schiedsverfahrens somit nicht.

2. Urteil des EuGH zur Riester-Rente

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 10. September 2009 entschieden, dass die bisher in Deutschland geltenden Regelungen zur Riester-Rente gegen geltendes Europarecht verstoßen und daher entsprechend zu modifizieren sind. Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (EUSTVUG) ist am 15. April 2010 in Kraft getreten.

Danach stellt der dauerhafte Wegzug ins europäische Ausland keine schädliche Verwendung mehr dar. Das bedeutet, dass Rentner, die ihren Ruhestand im europäischen Ausland verbringen, die staatlichen Zulagen nicht mehr zurückzahlen müssen.

Nach Auffassung des EuGH sind von den bisherigen Förderrichtlinien für Riester-Verträge ferner auch Arbeitnehmer benachteiligt, die in Deutschland arbeiten und in einem Nachbarland wohnen. Diese sogenannten „Grenzgänger“ hatten bislang nur einen Anspruch auf staatliche Zulagen, wenn sie in Deutschland auch Steuern zahlten. Da sie in der Regel jedoch in ihrem Heimatland steuerpflichtig sind, blieb ihnen die staatliche Förderung vorenthalten. Auch in diesem Punkt wurde die Gesetzgebung an das geltende Europarecht angepasst, so dass die Grenzgänger für Beitragsjahre ab 2010 ebenfalls Zulagen erhalten.

3. Neue Grenzbeträge

Mit den ZVK-Informationen 2/2009 vom 13.03.2009 haben wir Ihnen die Grenzbeträge ab dem 01.01.2009 mitgeteilt.

Unter Berücksichtigung der Tarifeinigung vom 27.02.2010 stellen sich die Grenzbeträge für die zusätzliche Umlage nach § 76 ZVKS für das Jahr 2010 sowie 2011 wie folgt dar:

(Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD [1,133-fach])

1. Vom 01.01. - 31.12.2010:

Entgeltgruppe 15 Stufe 6	Monatlicher Grenzbetrag	Grenzbetrag im Monat der Sonderzahlung
5.448,74 Euro	6.173,42 Euro	9.877,47 Euro

2. Vom 01.01. - 31.07.2011:

5.481,43 Euro	6.210,42 Euro	9.936,74 Euro
---------------	---------------	---------------

3. Ab dem 01.08.2011:

5.508,84 Euro	6.241,52 Euro	9.986,42 Euro
---------------	---------------	---------------

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sieger
Direktor